

Umsetzung Rahmenlehrplan (RLP) Nachdiplomstudiengänge (NDS) Höhere Fachschule (HF) der Fachrichtungen Anästhesie-, Intensiv-, Notfallpflege (AIN)

Empfehlungen der Entwicklungskommission RLP NDS HF AIN für die Überprüfung und Anerkennung der Lernorte Praxis

1	Einführung	2
1.1	Bildungsanbieter	2
2	Anerkennung als Lernort Praxis	2
2.1	Voraussetzungen.....	2
2.2	Vereinbarung	2
2.3	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.4	Entzug der Anerkennung	2
3	Allgemeine Anforderungen AIN	3
3.1	Bildungskonzept Praxis.....	3
3.2	Erlangung der Kompetenzen gemäss RLP NDS HF AIN	3
4	Anforderungen Anästhesiepflege	4
4.1	Personelle Anforderungen	4
4.2	Anforderungen an die Praxis.....	4
4.3	Organisatorische und strukturelle Anforderungen	5
5	Anforderungen Intensivpflege	6
5.1	Personelle Anforderungen	6
5.2	Anforderungen an die Praxis.....	6
5.3	Organisatorische und strukturelle Anforderungen	7
6	Anforderungen Notfallpflege	8
6.1	Personelle Anforderungen	8
6.2	Anforderungen an die Praxissituation	8
6.3	Organisatorische und strukturelle Anforderungen	9

Verabschiedet von der EK RLP AIN HF am 09.03.2023



1 Einführung

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich in erster Linie an Bildungsanbieter und an Lernorte Praxis eines NDS HF der Fachrichtungen Anästhesie-, Intensiv- und/oder Notfallpflege (AIN). Sie stellen eine Grundlage für die Regelung ihrer Zusammenarbeit dar.

Die Empfehlungen präzisieren und ergänzen den Wortlaut des Rahmenlehrplans der Fachrichtungen Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF, und Notfallpflege NDS HF (RLP NDS HF AIN) vom 12. Mai 2022. Sie dienen einer einheitlichen Interpretation des RLP NDS HF AIN im Hinblick auf eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Anforderungen an die Lernorte Praxis. Sie stützen sich auf eine in zahlreichen Betrieben bewährte Praxis und tragen zur Qualitätssicherung bei.

1.1 Bildungsanbieter

Der Bildungsanbieter trägt die Verantwortung für das NDS HF AIN und damit auch für die Lernorte Praxis. Die vorliegenden Empfehlungen dienen dem Bildungsanbieter als Grundlage für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit mit den Lernorten Praxis.

In Kap. 5.5.2 des RLP NDS HF AIN ist festgehalten: „Der Lernort Praxis erfüllt die Anforderungen der Bildungsanbieter.“ Es liegt damit in der Kompetenz und der Verantwortung des Bildungsanbieters, das Erfüllen der Anforderungen regelmässig zu überprüfen und über das Fortsetzen der Zusammenarbeit mit den Praxisanbietern zu entscheiden.

2 Anerkennung als Lernort Praxis

2.1 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung als Lernort Praxis ist, dass die betreffende Abteilung / Station die Standards / Kriterien / Empfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaft erfüllt:

- Die betreffende Anästhesieabteilung entspricht den geltenden Standards der SSAPM.
- Die betreffende Intensivstation entspricht den geltenden Anerkennungskriterien der SGI.
- Die betreffende Notfallstation entspricht den geltenden Standards der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall und Rettungsmedizin (SGNOR)

2.2 Vereinbarung

Erfüllt ein Lernort Praxis die Voraussetzungen für die Anerkennung, werden die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Verantwortlichkeiten schriftlich zwischen dem Bildungsanbieter und dem Lernort Praxis geregelt.

2.3 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Der Bildungsanbieter überprüft die Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig, mindestens jedoch nach 5 Jahren.

2.4 Entzug der Anerkennung

Der Bildungsanbieter entzieht die Anerkennung, wenn der Lernort Praxis trotz gebührender Mahnungen die ihm obliegenden Pflichten nicht mehr erfüllt oder den Anforderungen nicht mehr genügt. Vereinbarte Weiterbildungen sind abzuschliessen.

Wenn während zwei Jahren keine Studierenden in Ausbildung stehen, entscheidet der Bildungsanbieter nach Anhören des Lernortes Praxis über die Weiterführung der Anerkennung.

3 Allgemeine Anforderungen AIN

Die folgenden Anforderungen gelten für alle drei Fachrichtungen (Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege). Die Ausführungen der spezifischen Anforderungen der einzelnen Fachrichtungen sind in den Kapiteln 4,5 und 6 aufgeführt.

3.1 Bildungskonzept Praxis

Im Bildungskonzept Praxis sind folgende Kriterien als minimale Verbindlichkeit festgehalten:

- **Situationsbeschreibung der Praxis**
 - *Kurzbeschreibung der Institution*
 - *Tätigkeits- und Lernfelder*
 - *Anzahl Weiterbildungsplätze*
 - *Beschreibung der Praxisbegleitung*
(*Personen, Stellenprozente, Art und Weise der praktischen Ausbildung*)
- **Organisatorische Durchführung**
 - *Praktikumsplanung/Bildungsablauf pro Anstellungsgrad*
 - *Selbststudium*
 - *Lehrformen und Organisationsform zur Erreichung der Kompetenzen des RLP NDS HF AIN (z.B. Einzelstunden, Lerngemeinschaften, Standortgespräche)*
 - *Praktika / Beobachtungstage*
 - *Dokumentation des Lernprozesses*
- **Inhaltliche Übersicht**
Fachspezifische Kompetenzen gemäss RLP NDS HF AIN
- **Durchführung der qualifizierenden Elemente**
 - *Nachweis der durchgeführten Praxistage*
 - *Durchführung der Semesterqualifikationen*
- **Personelle Zuständigkeiten / Verantwortung**
 - *Kontaktpersonen in der Praxis*
 - *Diplomexamen*
- **Anhang**
Dokumente, welche im Rahmen der praktischen Weiterbildung verwendet werden.

3.2 Erlangung der Kompetenzen gemäss RLP NDS HF AIN

Alle Kompetenzen in den vier im RLP NDS HF AIN definierten Arbeitsprozessen müssen erlernt werden können.

Können an einem bestimmten Lernort Praxis nicht alle erforderlichen Kompetenzen erlernt werden, muss deren Erwerb in anderen Praktika oder benachbarten Fachgebieten sichergestellt werden. Ein Lernort Praxis kann somit auch nur für einen Teil der praktischen Ausbildung anerkannt werden. Dauer und Ort der anderweitigen Praktika müssen im Bildungskonzept festgelegt werden.

4 Anforderungen Anästhesiepflege

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen AIN (s. Kapitel 3), muss der Lernort Praxis für Anästhesiepflege die untenstehenden, fachspezifischen Anforderungen erfüllen.

4.1 Personelle Anforderungen

- Die Bildungsverantwortliche / der Bildungsverantwortliche für den Pflegebereich¹:
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von mindestens 300 Lernstunden
 - hat Coaching Erfahrung und stellt diese den Berufsbildnerinnen, den Berufsbildnern zur Verfügung.
- Die Berufsbildner / der Berufsbildner:
 - verfügt über den Titel dipl. Expertin, dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF
 - verfügt über Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld in der Schweiz, von mindestens einem Jahr nach Erlangen des Diplomes in Anästhesiepflege
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden
 - weist einen direkten Tätigkeitsanteil in der Praxis auf
 - verfügt über konzeptionell geregelte zeitliche Ressourcen, um Studierende zu begleiten sowie die Bildungsaufgaben zu bewältigen Für diese Bildungsaufgaben muss die Berufsbildnerin, der Berufsbildner entsprechend dem Praxiskonzept freigestellt werden; dies entspricht in der Regel 20% pro Studierende, Studierenden.
- Die Abwesenheit der Studierenden, bedingt durch die theoretischen und praktischen Bildungsteile, wird auf dem Stellenplan an den Lernorten Praxis berücksichtigt. Bei einer 100% Anstellung sind die Studierenden auf dem Stellenplan mit max. 75% erfasst. Die übrigen 25% sind für das Lernen in der Theorie und der Praxis zu rechnen.

4.2 Anforderungen an die Praxis

- Die Anästhesieabteilung muss ein vielseitiges anästhesiologisches Tätigkeitsfeld aufweisen. Es müssen alle Kompetenzen der Arbeitsprozesse 1 - 4 aus dem RLP NDS HF AIN erlernt werden können, damit die gesamte praktische Bildung an demselben Lernort Praxis erfolgen kann.
- Wenn die Anästhesieabteilung mindestens 800 Allgemeinanästhesien pro Jahr aufweist, kann an diesem Lernort Praxis zumindest ein Teil der praktischen Bildung absolviert werden. Der Bildungsanbieter entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Lernort Praxis, aufgrund der zu erwerbender Kompetenzen, wie viele Teile an diesem Lernort absolviert werden können bzw. welche zusätzlichen Praktika notwendig sind.
- Wenn an einer Anästhesieabteilung nicht alle Kompetenzen erlernt werden können, muss dieser Lernort Praxis einen Vertrag mit einem Lernort Praxis abschliessen, an dem die fehlenden Kompetenzen erlernt werden können (Partnerspital).

¹ Bei dieser Person kann es sich um die/den übergeordnete/n Bildungsverantwortliche/n eines (Verbund-) Spitals handeln. Je nach Organisation kann die gleiche Fachperson die Funktion der / des Bildungsverantwortlichen und der Berufsbildnerin, des Berufsbildners ausüben.

- Risikogruppen: Es müssen mind. Patienten der Risikogruppen ASA 1-3 behandelt werden.
- Operationstätigkeiten:
Es sind mindestens vier der unten aufgeführten operativen Fächer - in einem ausgewogenen Masse pro Disziplin - Voraussetzung. Je nach spezifischen Eigenschaften des Spitals, kann die Zusammensetzung der vier Disziplinen variieren. Es betrifft Operationstätigkeiten aller Altersgruppen.
 - Traumatologie
 - Orthopädie
 - Viszeralchirurgie
 - Urologie
 - Gynäkologie und Geburtshilfe
 - Hals-Nasen-Ohren
 - Ophthalmologie
 - Kieferchirurgie
 - Thoraxchirurgie
 - Gefäßchirurgie
 - Neurochirurgie
 - Wirbelsäulenchirurgie
 - Herzchirurgie

4.3 Organisatorische und strukturelle Anforderungen

- Die Studierenden werden dem Weiterbildungsstand entsprechend in der Praxis eingesetzt. Auf eine lernfördernde Einteilung ist zu achten.

5 Anforderungen Intensivpflege

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen AIN (s. Kapitel 3) muss der Lernort Praxis für Intensivpflege die untenstehenden, fachspezifischen Anforderungen erfüllen.

5.1 Personelle Anforderungen

- Die, der Bildungsverantwortliche für den Pflegebereich²:
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von mindestens 300 Lernstunden
 - hat Coaching Erfahrung und stellt diese den Berufsbildnerinnen, den Berufsbildnern zur Verfügung.
- Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner:
 - verfügt über den Titel dipl. Expertin, dipl. Experte Intensivpflege NDS HF;
 - verfügt über Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld in der Schweiz, von mindestens einem Jahr nach Erlangen des Diplomes in Intensivpflege.
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden
 - weist einen direkten Tätigkeitsanteil in der Praxis auf
 - verfügt über konzeptionell geregelte zeitliche Ressourcen, um Studierende zu begleiten sowie die Bildungsaufgaben zu bewältigen. Für diese Bildungsaufgaben muss die Berufsbildungsverantwortliche Person entsprechend dem Praxiskonzept freigestellt werden; dies entspricht in der Regel 20% pro Studierende, Studierenden.
- Die Abwesenheit der Studierenden, bedingt durch die theoretischen und praktischen Bildungsteile, wird auf dem Stellenplan an den Lernorten Praxis berücksichtigt. Bei einer 100% Anstellung sind die Studierenden auf dem Stellenplan mit max. 75% erfasst. Die übrigen 25% sind für das Lernen in der Theorie und der Praxis zu rechnen.

5.2 Anforderungen an die Praxis

Vorbemerkung: Der MDSi Datensatz wird von allen SGI-anerkannten Stationen erhoben und zeigt jährlich die Prozess- und Strukturdaten all dieser Stationen auf. Dieser enthält Aussagen über die Anzahl und Komplexität³ der behandelten Patientensituationen jeder anerkannten Intensivstation. Somit stellt der MDSi Datensatz zurzeit das beste und objektivste gesamtschweizerische Instrument zur Abbildung der Minimal Kriterien dar, welche für die Anerkennung einer Intensivstation als Lernort Praxis erfüllt sein müssen.

- Gemäss RLP NDS HF AIN, Ziff. 4.2.2, ist die SGI-Anerkennung Grundvoraussetzung, damit eine Intensivstation als Lernort Praxis eingestuft werden kann. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung als Ausbildungsstätte für den ganzen Ausbildungsgang.

² Bei dieser Person kann es sich um die/den übergeordnete/n Bildungsverantwortliche/n eines (Verbund-) Spitals handeln. Je nach Organisation kann die gleiche Fachperson die Funktion der / des Bildungsverantwortlichen und der Berufsbildnerin, des Berufsbildners ausüben.

³ Reine neonatologische Intensivstationen weisen die Komplexität der Patientensituationen durch eine Anerkennung der SGN (CANU Level III) nach.

Bzgl. Prozess- und Strukturdaten gelten diejenigen der SGI-anerkannten Stationen.

Um alle Kompetenzen an einem Lernort Praxis zu erwerben, sind folgende weitere Minimal-kriterien zu erfüllen:

- Die Intensivstation muss eine vielfältige Tätigkeit mit chirurgischen internistischen Patientensituationen auf einer Erwachsenen- und/oder pädiatrischen Intensivstation ausweisen. Die häufigste Diagnosegruppe ist nicht über 2/3 (66%) vertreten (MDSi).
- Komplexe Patientensituationen treten in einer Häufigkeit auf, die es den Studierenden ermöglicht, die im Rahmenlehrplan geforderten Kompetenzen zu erwerben.

Beispiele:

- Komplexe Beatmungstherapien
 - Instabile Kreislaufsituationen
 - Invasive Therapieverfahren
- An der von der SGI-anerkannten Intensivstation, welche die obigen Anforderungen nicht erfüllt, kann zumindest ein Teil der praktischen Bildung absolviert werden. Der Bildungsanbieter entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Lernort Praxis aufgrund der zu erwerbenden Kompetenzen, wie viele Teile an diesem Lernort absolviert werden können, bzw. welche zusätzlichen Praktika notwendig sind.

5.3 Organisatorische und strukturelle Anforderungen

Die Studierenden werden dem Weiterbildungsstand entsprechend in der Praxis eingesetzt. Auf eine lernfördernde Einteilung ist zu achten.

6 Anforderungen Notfallpflege

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen AIN (s. Kapitel 3) muss der Lernort Praxis für Notfallpflege die untenstehenden, fachspezifischen Anforderungen erfüllen.

6.1 Personelle Anforderungen

- Die/der Bildungsverantwortliche für den Pflegebereich⁴:
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von mindestens 300 Lernstunden;
 - hat Coaching Erfahrung und stellt diese den Berufsbildnerinnen, den Berufsbildnern zur Verfügung.
- Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner:
 - verfügt über den Titel dipl. Expertin, dipl. Experte Notfallpflege NDS HF;
 - verfügt über Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld in der Schweiz von mindestens einem Jahr nach Erlangen des Diploms
 - verfügt über eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden
 - weist einen direkten Tätigkeitsanteil in der Praxis auf
 - verfügt über konzeptionell geregelte zeitliche Ressourcen, um Studierende zu begleiten sowie die Bildungsaufgaben zu bewältigen. Für diese Bildungsaufgaben muss die Berufsbildnerin, der Berufsbildner entsprechend dem Praxiskonzept freigestellt werden; dies entspricht in der Regel 20% pro Studierende, Studierenden.
- Die Abwesenheit der Studierenden, bedingt durch die theoretischen und praktischen Bildungsteile, wird auf dem Stellenplan an den Lernorten Praxis berücksichtigt. Bei einer 100% Anstellung sind die Studierenden auf dem Stellenplan mit max. 75% erfasst. Die übrigen 25% sind für das Lernen in der Theorie und der Praxis zu rechnen.

6.2 Anforderungen an die Praxissituation

- Der Lernort Praxis gewährleistet, dass alle Kompetenzen gemäss RLP NDS HF AIN erworben werden können. Ist dies nicht der Fall, müssen Praktika in anderen Notfallstationen dies ermöglichen. Zudem finden ergänzende Praktika in benachbarten Fachgebieten (Bsp.: Intensivstation, Anästhesie, Rettungsdienst, Pädiatrie-, resp. Erwachsenennotfallstation) zum Erwerb der Kompetenzen statt.
- Die Notfallstation muss eine vielseitige Tätigkeit mit einem interdisziplinären Spektrum ambulanter und stationärer Patientensituationen abdecken. Es müssen alle Kompetenzen der Arbeitsprozesse 1-4 gemäss RLP NDS HF AIN erworben werden können und es muss eine Mindestzahl von 7`500 Erstkonsultationen der Triageklasse (TK) 1-3⁵ pro Jahr erfolgen, damit die gesamte praktische Bildung an demselben Lernort Praxis absolviert werden kann.
- Zudem muss es möglich sein, die geforderten Kompetenzen bei der Betreuung und Behandlung von vitalgefährdeten und mehrfachverletzten Patientinnen und Patienten der TK 1 und 2 zu erlangen.

⁴ Bei dieser Person kann es sich um die/den übergeordnete/n Bildungsverantwortliche/n eines (Verbund-) Spitals handeln. Je nach Organisation kann die gleiche Fachperson die Funktion des Bildungsverantwortlichen und des Berufsbildners ausüben.

⁵ eines validierten 5-stufigen Triagemodells

- Bei Notfallstationen mit weniger als 7'500 jedoch mehr als 3'500 Erstkonsultationen der TK 1-3 pro Jahr entscheidet der Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit dem Lernort Praxis, welche Kompetenzen am Lernort Praxis erworben werden können und für welche ein Praktikum an einem anderen Lernort Praxis absolviert werden muss, gegebenenfalls mit entsprechenden Reflexionsaufgaben zur Optimierung des Kompetenzerwerbs. In Notfallstationen mit weniger als 3'500 Erstkonsultationen pro Jahr ist kein NDS möglich.
- Die Mindestdauer des Praktikums wird anhand der folgenden Tabelle festgelegt:

Anzahl Erstkonsultationen der TK 1-3 pro Jahr	Dauer alternatives Praktikum auf einer Notfallstation mit mehr als 15'000 Erstkonsultationen/ Jahr
6'251 bis 7'500	20 Arbeitstage
5'001 bis 6'250	40 Arbeitstage
3'501 bis 5'000	80 Arbeitstage

Der Bildungsanbieter vereinbart mit dem Lernort Praxis aufgrund der zu erwerbenden Kompetenzen und der obenstehenden Tabelle, wie viele Praktikumstage an einem anderen Lernort absolviert werden müssen. Er unterstützt bei Bedarf Kooperationen mit anderen Notfallstationen.

6.3 Organisatorische und strukturelle Anforderungen

Die Studierenden werden dem Weiterbildungsstand entsprechend in der Praxis eingesetzt. Auf eine lernfördernde Einteilung ist zu achten.